

BEBAUUNGSPLAN PILATUSHANG
VOM 29. JUNI 2000



AUSGABE
31. OKTOBER 2000

I. ZWECK UND GELTUNGSBEREICH	4
Art. 1 Zweck	4
Art. 2 Geltungsbereich	4
Art. 3 Verhältnis zu Zonenplan und kommunalen Reglementen	4
Art. 4 Gestaltungspläne	4
II. ERSCHLIESSUNG MIT STRASSEN UND FUSSWEGEN	5
Art. 5 Grundsätze	5
Art. 6 Basiserschliessungen	5
Art. 7 Serviceverbindungen	5
Art. 8 Erschliessungsstrassen mit Wohnstrassen-Charakter	5
Art. 9 Erschliessung über die Bodenmattstrasse	6
Art. 10 Feinerschliessung	6
Art. 11 Wendeplätze	6
Art. 12 Fusswege	6
III. GEWÄSSER	6
Art. 13 Bachrevitalisierungen	6
IV. GEOTECHNISCHE ANFORDERUNGEN AN BAUTEN UND ANLAGEN	7
Art. 14 Grundlagen	7
Art. 15 Mittelmässig rutschgefährdetes Gebiet Underschwändli (blaue Zone)	7
Art. 16 Mittelmässig rutschgefährdete Bachläufe (blaue Zone)	7
Art. 17 Gering rutschgefährdete Gebiete (gelbe Zone)	7
Art. 18 Übermurgungsgefahr im Gebiet Underschwändli/Grosswil	8
V. UMGEBUNG	8
Art. 19 Naturhecken/Feldgehölze/Uferbestockungen/Waldränder	8
Art. 20 Stützmauern	8
Art. 21 Terraingestaltung	8
Art. 22 Bepflanzung	8
VI. ÖFFENTLICHE BAUTEN	9
Art. 23 Kindergartenlokal	9
VII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN	9
Art. 24 Inkrafttreten	9
ANHANG 1	10
Erschliessung mit Wohnstrassen-Charakter	10
ANHANG 2	12
Geeignete Strassenbäume	12
ANHANG 3	13
Geeignete Hochstammbäume auf privatem Grund	13

ANHANG 4	14
Heckenpflanzen	14
ANHANG 5 (SEPARATDRUCK)	15
Bebauungsplan M 1:2000	15
ANHANG 6 (SEPARATDRUCK)	15
Gefahrenkarte Rutschung und Murgang	15

Der Einwohnerrat von Horw beschliesst

- nach Kenntnisnahme vom Bericht und Antrag Nr. 1087 des Gemeinderates vom 8. Juni 2000
- gestützt auf § 17 Abs. 2 des Planungs- und Baugesetzes des Kantons Luzern
- gestützt auf Art. 30 des Bau- und Zonenreglementes der Gemeinde Horw
- gestützt auf Art. 30 Abs. 1 Ziff. 23 der Gemeindeordnung vom 20. Oktober 1991
- gestützt auf das Gesuch verschiedener betroffener Grundeigentümer

I. ZWECK UND GELTUNGSBEREICH

Art. 1

Zweck

Der Bebauungsplan Pilatushang bezweckt die Sicherstellung einer verkehrstechnisch zweckmässigen auf die Bedürfnisse der Anwohner abgestimmten Erschliessung und einer Siedlungsdurchgrünung, die die naturräumlichen Gegebenheiten beachtet.

Art. 2

Geltungsbereich

1 Der Bebauungsplan besteht aus dem Reglement, dem Bebauungsplan im Massstab 1:1000 und der Gefahrenkarte Rutschung und Murgang im Massstab 1:1000, vom 29. Juli 1998, überarbeitet 30. November 1999.

2 Der Bebauungsplan Pilatushang umfasst die Gebiete Spitzbergli, Bodematt, Hobacher, Steiacher, Underschwändli, Chliwil und Grosswil. Es sind dies die Grundstücke Nrn. 548, 564, 592, 593, 599, 600, 1352, 1362, 1366, 1371, 1495, 1530, 1531, 1612, 1634, 2112, 2629 und 2746 auf dem Stand der Parzellierung vom 1. Mai 2000.

3 Die Abgrenzung ist im Bebauungsplan dargestellt.

4 Grundstückteile, welche für den A2-Ausbau abparzelliert werden, sind aus dem Bebauungsplanperimeter zu entlassen. Entlassungszeitpunkt ist der Eintrag im Grundbuch.

Art. 3

Verhältnis zu Zonenplan und kommunalen Reglementen

1 Soweit der Bebauungsplan keine speziellen Vorschriften enthält, gelten die Bestimmungen des kommunalen Rechts.

2 In nachfolgenden Gestaltungsplänen kann im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen vom Bebauungsplan abgewichen werden.

Art. 4

Gestaltungspläne

1 Neubauten werden in der Regel nur gestützt auf einen Gestaltungsplan bewilligt.

2 Die Gestaltungspläne sind, abgestützt auf die landschaftlichen Gegebenheiten und die Erschliessungsstrassen, zweckmässig abzugrenzen.

3 Form und Inhalt der Gestaltungspläne richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen, soweit in diesem Reglement keine besonderen Anforderungen aufgeführt sind.

II. ERSCHLIESSUNG MIT STRASSEN UND FUSSWEGEN

Art. 5 Grundsätze

1 Der Bebauungsplan zeigt die Erschliessungsgrundsätze für die nicht überbauten Grundstücke auf.

2 Abweichungen können in den Gestaltungsplänen bewilligt werden.

3 Spätestens mit dem ersten Baugesuch sind die Strassen- und Wegprojekte über das zu erschliessende Baugebiet zur Genehmigung einzureichen.

Art. 6 Basierschliessungen

1 Die Basierschliessung hat eine Fahrbahnbreite von 5.50 m und eine Trottoirbreite von 1.50 m aufzuweisen.

2 Die Verbindung zwischen Spitzberglistrasse - Steiacher - Hinterbach ist für den Betrieb einer öffentlichen Buslinie auszugestalten.

3 Bei der Weiterführung der Spitzberglistrasse in das Bebauungsplangebiet ist ein Pförtner mit Fahrbahnverengung zu erstellen.

4 Die Abmessung des Strassenkörpers zwischen Grisigen- und Kleinwilbach kann unter Beachtung der Verkehrsbedürfnisse im Gestaltungsplanverfahren anderweitig festgelegt werden.

Art. 7 Serviceverbindungen

1 Über den Grisigen- und Kleinwilbach ist die Basierschliessung auf eine Serviceverbindung von 3.50 m Fahrbahnbreite zu reduzieren.

2 Die Serviceverbindung dient Fussgängern, Zweiradfahrern und den öffentlichen Diensten. Bei der Querung des Grisigenbaches sind bauliche Vorkehrungen oder Anlagen erforderlich, damit der private Motorfahrzeugverkehr wirksam unterbunden wird.

Art. 8 Erschliessungsstrassen mit Wohnstrassen-Charakter

1 Strassen mit wohnstrassenähnlicher Gestaltung haben folgende Breiten aufzuweisen:

- a) Gesamtbreite 6.00 m
- b) davon 3.50 m konventioneller Hartbelag
- c) 2.50 m Hartbelag mit Natur-, Betonverbundsteinen oder anderen Platten.

2 Im 2.50 m breiten Streifen sind im Abstand von 40 - 50 m verkehrsberuhigende Massnahmen vorzusehen. Die verkehrsberuhigenden Massnahmen haben 1.50 m in den 2.50 m breiten Streifen zu ragen und sind in der Regel in einer Länge von 5.00 m begrünt und begehbar (Rasenraster, Rasenpflasterungen oder Schotterrasen) auszuführen. Zudem sind sie mit Pollern, Bäumen (Anhang 2) oder anderen gestalterischen Elementen zu bestücken (Anhang 1).

3 Es gelten folgende Gestaltungshinweise: Der Strassenraum soll als Abfolge von verschiedenen Räumen wirken, wobei ein einheitliches und ruhiges Bild anzustreben ist. Die Hauszugänge und Garageneinfahrten sind in die Gestaltung des Strassenraumes miteinzubeziehen. Die Strassen werden durch platzartige Erweiterungen unterbrochen (Anhang 1).

4 Der 2.50 m breite Streifen kann rechts oder links angeordnet werden. Ein Wechsel (=Versetzen der Fahrbahn) kann nur im Bereich der platzartigen Erweiterungen stattfinden.

5 Die gesamte Strassenbreite ist für die Fussgängerinnen und Fussgänger sowie den Fahrverkehr vorgesehen. Der 2.50 m breite Streifen dient vor allem den Fussgängerinnen und Fussgängern sowie bei Bedarf als Ausweich- und ausnahmsweise als Abstellplatz für Fahrzeuge. Andere Nutzungen der befahrbaren Flächen sind nicht gestattet.

6 Die platzartigen Erweiterungen haben in der Längsrichtung eine Ausdehnung von 6.00 m bis 12.00 m aufzuweisen. Ihre Breite soll mindestens 7.50 m betragen. Sie sind mit den Vorplätzen eines oder mehrerer angrenzender Grundstücke oder Einmündungen von Feinerschliessungsstrassen zu kombinieren. Dient die platzartige Erweiterung als Wendepplatz, so sind die Dimensionen entsprechend den einschlägigen Normen für Wendeanlagen vorzusehen. Der Abstand zwischen zwei platzartigen Erweiterungen soll in der Regel zwischen 50.00 m und 100.00 m betragen. Sie können in Randzonen bepflanzt oder auch als Aufenthaltsplatz ausgebildet werden.

Art. 9

Erschliessung über die Bodenmattstrasse

1 Das Gebiet unterhalb der Fortsetzung der Spitzberglstrasse zwischen Grisigenbach und Schulhaus Spitz wird über die Bodenmattstrasse, ausserhalb dem Bebauungsplanperimeter, erschlossen.

2 Der erforderliche Ausbau hat nach wohnstrassenähnlichen Kriterien zu erfolgen, so dass eine verkehrsberuhigende Gesamtwirkung entsteht.

Art. 10

Feinerschliessung

1 Im Bebauungsplan ist gekennzeichnet, ab welchen Strassen für die einzelnen Baugebiete die weitere Feinerschliessung vorzunehmen ist. Die Angaben sind vom Sinn her, nicht aber in der situativen Anordnung, verbindlich.

2 Die Lage und Ausgestaltung der Feinerschliessung ist im Gestaltungsplan festzulegen.

Art. 11

Wendepplätze

Am Ende von Stichstrassen und vor den Serviceverbindungen sind Wendepplätze für Motorfahrzeuge zu erstellen. Sie sind in Abhängigkeit von Strassenlänge und -funktion zu dimensionieren. Die Wendepplätze sind in die Strassengestaltung und Freiraumnutzung einzubeziehen.

Art. 12

Fusswege

Die im Plan eingetragenen Fusswegverbindungen sind öffentlich.

III. GEWÄSSER

Art. 13¹

Bachrevitalisierungen

1 Eingedolte Gewässer sind auf den Zeitpunkt der Überbauung wieder offen zu führen und nach bauökologischen Kriterien zu verbauen.

2 Von der im Bebauungsplan festgehaltenen neuen Führung des Grosswilbaches kann abgewichen werden, sofern sich die betroffenen Grundeigentümer und Grundeigentümerinnen über die Abweichung verständigen. Die Abweichungen müssen auch nach wasserbaulichen Kriterien sinnvoll sein.

3 Das Wasserbauprojekt ist zusammen mit dem Projekt zur Erschliessung des angrenzenden Baugrundstückes einzureichen.

¹ siehe auch SRL 760, Wasserbaugesetz

IV. GEOTECHNISCHE ANFORDERUNGEN AN BAUTEN UND ANLAGEN

Art. 14 Grundlagen

1 Grundlage für die Festlegung der geotechnischen Anforderungen bei der Erstellung von Bauten und Anlagen bilden Abklärungen betreffend die Naturgefahren des Kantonsforstamtes. Die Gemeinde stellt den Untersuchungsbericht Bauwilligen zur Verfügung. Die Ergebnisse sind in der Gefahrenkarte Rutschung und Murgang dargestellt.

2 Die in der Gefahrenkarte ausgeschiedenen Gebiete, welcher der Rutsch- und/oder Murganggefahr ausgesetzt sind, werden wie folgt unterschieden:

- Blaue Zone = mittlere Gefahr
- Gelbe Zone = geringe Gefahr.

3 Die mutmassliche Tiefenlage der Gleitfläche resp. der Gleitzone wird bei den Rutschungen wie folgt unterschieden:

- Tiefgründig (RT) = grösser als 10 m
- Mittelgründig (RM) = 2 m bis 10 m
- Flachgründig = kleiner als 2 m.

Art. 15 Mittelmässig rutschgefährdetes Gebiet Unterschwändli (blaue Zone)

Das mittelmässig rutschgefährdete Gebiet Unterschwändli ist durch eine aktive flach- bis mittelgründige Rutschung geprägt, bei der das Lockergestein (Deckschicht) auf der oberflächennah anstehenden Felsoberfläche (Grisiger Mergel) abrutscht. Gebäude und Stützbauwerke sind auf die Felsoberfläche zu fundieren. Damit kann die Gefahr weitestgehend eliminiert werden.

Art. 16¹ Mittelmässig rutschgefährdete Bachläufe (blaue Zone)

Die Flanken der Bachläufe des Hinterbaches, des Kleinwilbaches und des Grisigenbaches sind durch langsame Seiten- und Tiefenerosionen der zum Teil tief eingeschnittenen Bachtobel als instabil zu betrachten. Durch wasserbauliche Massnahmen (Schwellen, Stützbauwerke, Bestockung der Böschungen) können diese mittel- und langfristig stabilisiert werden. Stützbauwerke und Geländeanschlüpfungen dürfen die obere Böschungskante nicht belasten. Infrastrukturbauelemente, insbesondere Brücken, sind so zu konstruieren, dass sie Gerinnemuren genügend Durchflussquerschnitt gewähren (Verminderung der Verklausungsgefahr) und so zu fundieren, dass sie einer Tiefenerosion der Bäche widerstehen können.

Art. 17 Gering rutschgefährdete Gebiete (gelbe Zone)

1 Der Grossteil des Bebauungsplangebietes liegt in gering rutschgefährdetem Gebiet. Dieses ist durch substabile, resp. sehr langsame, mittel- bis tiefgründige Rutschungen charakterisiert. Damit die alten Rutschmassen nicht wieder aktiviert werden, darf der Fuss der Rutschung (Böschungsfuss) nicht entlastet und die Rutschmasse selbst (Bereiche der Böschung und der oberen Böschungskante) nicht in wesentlichem Masse zusätzlich belastet werden. Tiefe ungesicherte Hanganschnitte und Baugruben sind zu vermeiden. Durch Drainagemassnahmen und die Ableitung von Meteorwasser ist der Hangwasserspiegel bei Neubauten weiter abzusenken. Auf zusätzlichen Wassereintrag (z.B. durch Dachwasserversickerungen) ist auf jeden Fall zu verzichten. Neubauten sind unterhalb von oberflächennahen Gleitzonen zu fundieren.

2 Bei der Aufstellung von Gestaltungsplänen ist ein erfahrener, diplomierter Geologe oder Geotechniker beizuziehen. Die Genehmigungsbehörde ist befugt, auf Kosten der Grundeigentümer allenfalls eigene Fachexperten zur Prüfung beizuziehen.

¹ siehe auch SRL 760, Wasserbaugesetz

3Für Neubauten in diesem Gebiet muss mit dem Baugesuch ein durch einen erfahrenen, diplomierten Geologen oder Geotechniker ausgestelltes Gutachten beigelegt werden. In diesem Gutachten sind die aufgrund der Beschaffenheit des Geländes und der erwogenen Ereignisszenarien zu ergreifenden Massnahmen zu beschreiben. Namentlich beinhaltet dies einen Beschrieb des Bodens, eine Beurteilung der auf ober- und unterirdischen Gewässer zurückzuführenden Rutsch- und Übersarungsgefahren sowie die zu ergreifenden Massnahmen (Fundationsart, Baugrundverbesserung, besondere Strukturen für die Bauten sowie die Kanalisations- und Wasserleitungen, etc.). Das Gutachten bildet einen Bewilligungsbestandteil.

Art. 18

Übermurgungsgefahr im Gebiet Underschwändli/Grosswil

Infolge der starken Richtungsänderungen des tief eingeschnittenen Bachlaufes geht vom Hinterbach eine erhebliche Verklauungsgefahr aus. Ursache für die erhebliche Gefahr von Gerinnemuren sind die beträchtlichen Lockergesteinsmengen, die bei einem Unwetter im Gebiet unterhalb Rämsi mobilisiert werden können. Der Hinterbach könnte unterhalb Underschwändli über das linke Ufer treten und das Gebiet bis Grosswil mit einer mittleren Intensität (kleiner als 1 m mächtig) übersaren. Durch systematischen Unterhalt der obenliegenden Einzugsgebiete des Hinterbaches und allenfalls durch Begradigen des Bachlaufes kann diese Übermurgungsgefahr erheblich reduziert werden. Zum Schutze einer zukünftigen Überbauung sind geeignete Leitbauwerke Leitmauern, Leitdämme, etc. vorzusehen. Zudem dürfen die dem Bach zugewandten Fassaden der Wohngebäude keine ebenerdigen Öffnungen aufweisen, welche sich nicht kurzfristig mit massiven Mitteln verschliessen lassen.

V. UMGEBUNG

Art. 19

Naturhecken/Feldgehölze/Uferbestockungen/Waldränder

1 Im Bebauungsplan sind neue Gehölzstandorte bezeichnet. Sie sind auf den Zeitpunkt der Überbauung mit ausschliesslich einheimischen, standortgerechten Sträuchern und Bäumen zu bepflanzen (Anhang 4).

2 Entlang der Waldränder und Gehölze ist ein 6.00 m breiter Streifen naturnah zu belassen. Er darf nicht in den privaten Aussenraum integriert werden.

3 Soweit das kantonale Recht weitergehendere Bestimmungen enthält, gehen diese vor.

Art. 20

Stützmauern

Stützmauern und dergleichen dürfen nicht höher als 1.50 m sein. Ist eine grössere Höhe erforderlich, sind sie abzustufen und zu begrünen.

Art. 21

Terraingestaltung

1 Terrainveränderungen sind auf das erforderliche Minimum zu beschränken.

2 Aufgrund der exponierten Hanglage sind im Gestaltungsplan Festlegungen über den landschaftsschonenden Umgang bei Terrainveränderungen zu treffen.

Art. 22

Bepflanzung

1 Vor der Rohbauabnahme ist ein verbindlicher Umgebungs- und Bepflanzungsplan einzureichen, der Auskunft gibt über

- a) alle Terrainveränderungen gegenüber dem gewachsenen Terrain, mit Koten.
- b) Gestaltung der Böschungen und Mauern.
- c) Art, Anzahl und Pflanzhöhe der wichtigsten Sträucher und Hochstämme (Anhang 2, 3 und 4).

2 Mit dem Gestaltungsplan sind eine angemessene Anzahl an einheimischen Hochstammbäumen (Anhang 3) und deren Standorte auszuweisen, wobei auf die bestehende Vegetation Rücksicht zu nehmen ist.

3 Einfriedungen, Hecken, Stützmauern und dergleichen längs der Strassen sind in einem Mindestabstand von 0.60 m (Bankett) vom Strassenrand zu versetzen. Längs des 2.50 m breiten Streifens (Fussgängerbereich) können diese an den Strassenrand versetzt werden.

VI. ÖFFENTLICHE BAUTEN

Art. 23 Kindergartenlokal

1 Im Bereich zwischen Hinterbach und Grisigenbach, in der unteren Hälfte des Bebauungsplangebietes, sind der Gemeinde ein geeignetes Lokal und der erforderliche Aussenraum für die Führung eines Kindergartens bereitzuhalten.

2 Zeitpunkt und Örtlichkeit sind abhängig vom Baufortschritt im Bebauungsplan. Der Gemeinderat ist berechtigt, nach seinem Ermessen bei der Gestaltungsplanausarbeitung die dazu erforderlichen Vorkehrungen anzuordnen.

VII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 24 Inkrafttreten

Der Bebauungsplan tritt mit der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft.

Horw, 29. Juni 2000

NAMENS DES EINWOHNERRATES

Der Einwohnerratspräsident Der Gemeindeschreiber

Max Deuber

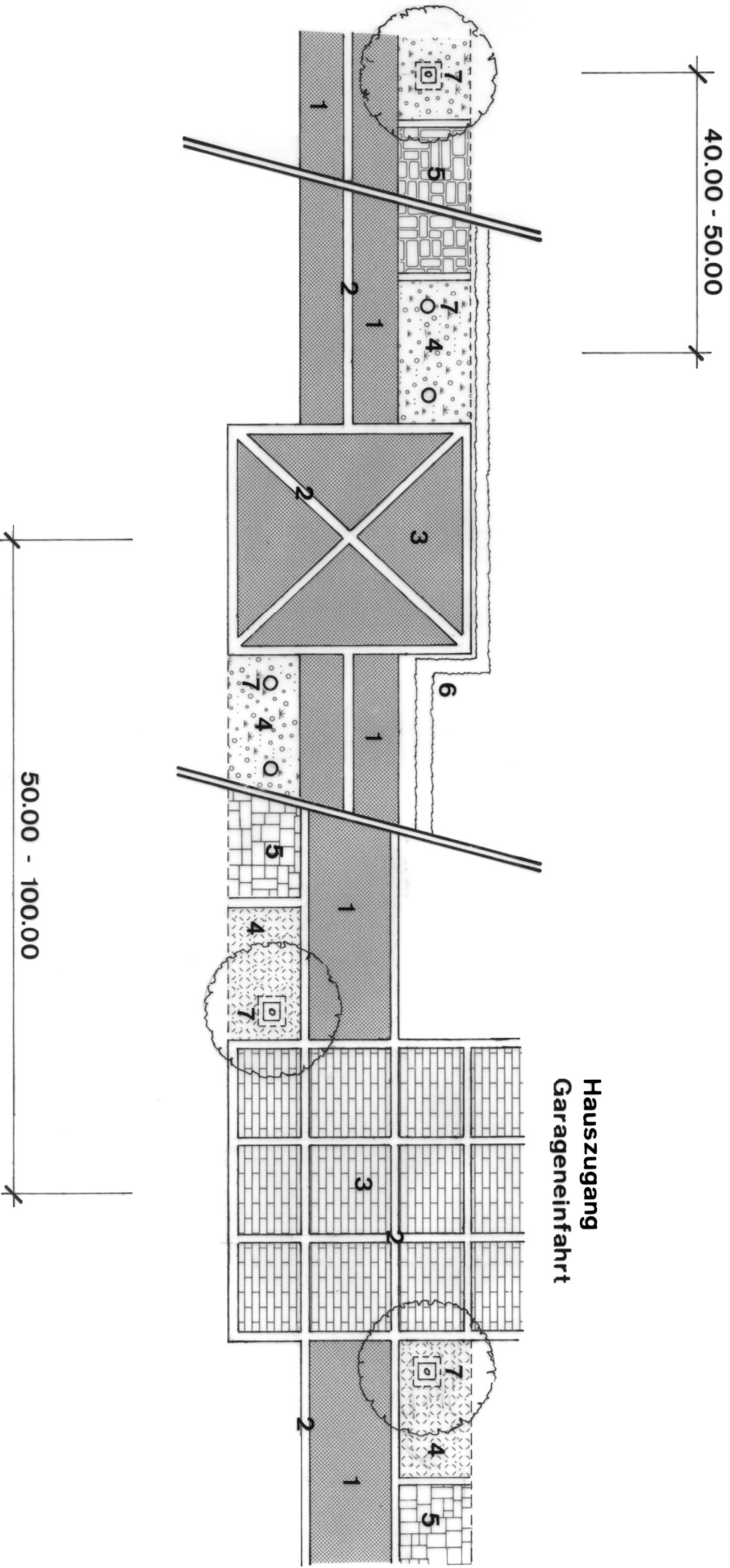
Daniel Hunn

Vom Regierungsrat des Kantons Luzern mit Entscheid Nr. 1559 vom 31.10.2000 unverändert genehmigt.

A n h a n g 1

ERSCHLIESSUNG MIT WOHNSTRASSEN-CHARAKTER

Nr. 1	Fahrbahn:	Asphalt
Nr. 2	Bundstein / Wasserrinne:	Natur- oder Betonstein
Nr. 3	Platzartige Erweiterung:	Asphalt oder wie Nr. 2, jedoch anderes Format oder Verlegemuster
Nr. 4	Grünstreifen:	Schotterrasen, Rasenraster oder Rasenpflasterung
Nr. 5	Fussgängerbereich:	Wie Nr. 2, jedoch anderes Format oder Verlegemuster
Nr. 6	Hecke:	Gemäss Pflanzliste im Anhang 4
Nr. 7	Gestaltungselement:	Hochstamm gemäss Anhang 2 oder Poller



Hauszugang
Garageneinfahrt

A n h a n g 2

GEEIGNETE STRASSENBÄUME

Spitzahorne	<i>Acer platanoides</i>
Bergahorne	<i>Acer pseudoplatanus</i>
Feldahorne	<i>Acer campestre</i>
Rosskastanien	<i>Aesculus carnea</i> "Brioti", <i>Aesculus hippocastanum</i> "Baumanni" (evtl. auch andere, langsamwachsende Sorten)
Hainbuchen	<i>Carpinus betulus</i>
Gleditschie	<i>Gleditsia triacanthos inermis</i>
Amerikanische Eiche	<i>Quercus rubra</i>
Robinien	<i>Robinia pseudoacacia</i> -Sorten (nur langsamwachsende Strassen- baumarten)
Schnurbaum	<i>Sophora japonica</i>
Winterlinde	<i>Tilia cordata</i>
Krimlinde	<i>Tilia euchlora</i>

A n h a n g 3

GEEIGNETE HOCHSTAMMBÄUME AUF PRIVATEM GRUND

Obstbäume:

Apfelbaum

Birnbaum

Kirschenbaum

Pflaumenbaum

Quittenbaum

Zwetschgenbaum

Mispel

Mespilus germanica

Laubbäume:

Bergahorn

Acer pseudoplatanus

Bergulme

Ulmus glabra

Birke

Betula pendula

Buche

Fagus silvatica

Edelkastanie

Castanea sativa

Eiche

Quercus sp

Elsbeerbaum

Sorbus torminalis

Esche

Fraxinus excelsior

Feldahorn

Acer campestre

Feldulme

Ulmus minor

Grauerle

Alnus incana

Hagebuche

Carpinus betulus

Mehlbeerbaum

Sorbus aria

Schwarzerle

Alnus glutinosa

Schwarzpappel

Populus nigra

Sommerlinde

Tilia platyphyllos

Spitzahorn

Acer platanoides

Traubenkirsche

Prunus padus

Winterlinde

Tilia cordata

Zitterpappel

Populus tremula

A n h a n g 4

HECKENPFLANZEN

1 Die artenreichen Naturhecken sind fachgemäss zu mischen. In der Regel werden 3 - 5 Sträucher derselben Art nebeneinander gepflanzt. Dominierende Sträucher können auch einzeln beigemischt werden. Es empfiehlt sich, höhere Sträucher in der unteren Hälfte der Böschung zu pflanzen.

2 Im Sichtbereich von Strasseneinmündungen (Sichtbermen) sowie in Randgebieten werden Efeu und Strauchefeu empfohlen.

3 In der Regel sind folgende Gehölze zu pflanzen:

Feldahorn	<i>Acer campestre</i>
Erle	<i>Alnus incana</i>
Felsenbirne	<i>Amelanchier ovalis</i>
Berberitze	<i>Berberius vulgaris</i>
Hainbuche	<i>Carpinus betulus</i>
Hartriegel	<i>Cornus mas</i>
Roter Hartriegel	<i>Cornus sanguinea</i>
Kronwicke	<i>Coronilla emerus</i>
Hasel	<i>Corylus avellana</i>
Weissdorn	<i>Crataegus oxyacantha</i>
Efeu	<i>Hedera helix</i>
Strauchefeu	<i>Hedera helix arborescens</i>
Liguster	<i>Ligustrum vulgare</i>
Schlehdorn	<i>Prunus spinosa</i>
Kreuzdorn	<i>Rhamnus catharticus</i>
Hundsrose	<i>Rosa canina</i>
Stechpalme	<i>Ilex aquifolium</i>
Holunder	<i>Sambucus Nigra</i>
Eibe	<i>Taxus Baccata</i>
Schneeball	<i>Viburnum opulus</i>
Wolliger Schneeball	<i>Viburnum lantana</i>

4 An feuchten Stellen sind auch einheimische Weiden möglich.

A n h a n g 5 (S e p a r a t d r u c k)

BEBAUUNGSPLAN M 1:2000

A n h a n g 6 (S e p a r a t d r u c k)

GEFAHRENKARTE RUTSCHUNG UND MURGANG

T a b e l l e**Änderungen des Bebauungsplans Pilatushang vom 29. Juni 2000**

Nr. der Änderung	Datum	Geänderte Stellen	Art der Änderung
		Keine	